

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 24. September 2015

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0590-IM/a/2015

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6240/J betreffend "Vereinfachung der Gewerbeordnung", welche die Abgeordneten Dr. Ruperta Lichtenegger, Kolleginnen und Kollegen am 24. Juli 2015 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 8 der Anfrage:

Modernisierung, Liberalisierung und Entbürokratisierung der Gewerbeordnung 1994 im Zuge der im Regierungsprogramm angesprochenen Anpassung an geänderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen finden laufend statt.

In der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2270/J wurden bereits einige Maßnahmen, die in der laufenden Legislaturperiode umgesetzt wurden, genannt. Seitdem wurden folgende weitere Maßnahmen gesetzt:

Eine erhebliche Modernisierung bringt das Gewerbe Informationssystem Austria (GISA), mit dem ein neues, zeitgemäßes zentrales Gewerberegister geschaffen wurde. Die erforderlichen rechtlichen Maßnahmen wurden mit der Gewerbeordnungsnovelle BGBl. I Nr. 18/2015 getroffen, die Ende März 2015 in Kraft getreten ist.

Die bundeseinheitliche Lösung hat die bis dahin 14 dezentralen Gewerberegister ersetzt. Unternehmerinnen und Unternehmer ersparen sich Zeit, Aufwand und Kosten, weil etwa Gewerbeanmeldungen, Standortverlegungen und Betriebseröffnungen deutlich leichter möglich sind, wovon vor allem Gründerinnen und Gründer profitieren.

Berechnungen auf Basis einer Studie der KMU Forschung Austria zeigen, dass das Potential der finanziellen Erleichterungen bei insgesamt bis zu € 30 Mio. pro Jahr liegt.

Mit GISA wurden neben der flächendeckenden Möglichkeit, eine Gewerbeanmeldung elektronisch vorzunehmen, auch weitere Verfahrensangebote österreichweit in elektronischer Form etabliert. Seit dem Start konnten rund 2.800 Verfahren elektronisch geführt werden, etwa bei der Gründung von Betriebsstätten, Standortverlegungen, Geschäftsführerbestellungen oder einem Gewerberegisterauszug etc.

Eine erste Bilanz von GISA zeigt, dass die elektronische Anmeldequote von 36 auf 55 % gestiegen ist und dass innerhalb von zehn Wochen knapp 3.900 mehr Unternehmen von der elektronischen Anmeldemöglichkeit Gebrauch gemacht haben, als dies vor GISA der Fall war (bei der in der WFA zur GISA-Novelle ausgewiesenen Ersparnis von etwa € 550 je Anmeldungsfall ergibt das eine Gesamtersparnis von über € zwei Mio.). Dies zeigt, dass die mit GISA etablierten zusätzlichen Serviceangebote gut angenommen werden.

Mit der Gewerbeordnungsnovelle BGBl. I Nr. 48/2015 wurden die gewerblichen Rauchfangkehrerregelungen neu gestaltet. Es wird nun hinsichtlich der Rauchfangkehrertätigkeiten in sicherheitsrelevante Tätigkeiten, das sind durch landesrechtliche Vorschriften übertragene Überprüfungen und damit in Zusammenhang stehende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, einerseits und in sonstige Tätigkeiten wie wartungsbedingtem Kehren oder Abgasmessungen andererseits unterschieden.

Für Rauchfangkehrer, die sicherheitsrelevante Tätigkeiten ausüben wollen, wurde das bestehende System der Bindung an ein Kehrgebiet, der Bedarfsprüfung und des Erfordernisses einer Niederlassung in Österreich beibehalten. Alle übrigen Rauchfangkehrertätigkeiten können sowohl von grenzüberschreitenden Dienstleistern als auch von Unternehmern mit einem Standort in Österreich leichter erbracht werden. Den Konsumenten steht durch die größere Wettbewerbsfreiheit und die sich dadurch ergebende höhere Zahl von Anbietern eine größere Auswahl zur Verfügung.

Schließlich wurde mit derselben Novelle in Anpassung an die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken das Direktvertriebsverbot für kosmetische Mittel aufgehoben.

Die 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung des Bundesministers für Wissenschaft, BGBI. II Nr. 80/2015, ist am 17. April 2015 in Kraft getreten. Wirtschaft und Behörden ersparen sich aufgrund dieser Verordnung zahlreiche gewerberechtliche Bagatellverfahren, der Kostenvorteil liegt bei rund € 15 Mio. pro Jahr. Langfristig profitieren bis zu 90.000 Unternehmen von weniger Verwaltungsaufwand und mehr Rechtssicherheit. Pro Jahr entfallen künftig rund 2.800 gewerberechtliche Änderungs- oder Neugenehmigungsverfahren. Das entspricht rund 20 Prozent aller jährlich durchgeführten Verfahren in diesem Bereich. Die Ersparnisse ergeben sich aus den Vorbereitungs- und Folgekosten, die ein Unternehmer für ein Verfahren aufzuwenden hat, sowie durch weniger Personal- und Verwaltungsaufwand auf Behördenseite. Zum Beispiel erspart sich ein Friseur, der einen neuen Betrieb eröffnen möchte, durchschnittliche Kosten für ein Genehmigungsverfahren in Höhe von rund € 2.300. Bei einem Malerbetrieb sind es im Schnitt € 2.400, bei einem Installateur-Betrieb € 2.700 und bei einem Floristen € 2.100.

Die Verordnung sieht vor, dass Einzelhandelsbetriebe mit einer Betriebsfläche von bis zu 200 m² (mit Ausnahme des Lebensmitteleinzelhandels) vom gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren freigestellt werden. Die Erleichterung gilt unter anderem für Textilhandel, Floristik, Drogerien, Uhren- und Schmuckhandel, Foto/Optik, Spielwarenhandel, sowie den Elektroartikel-Handel. Ebenfalls freigestellt sind Bürobetriebe (hier gilt keine Flächenbegrenzung) wie Reisebüros, Versicherungsdienstleister, Immobilienverwalter, Bauträgerbüros, Ingenieurbüros, IT-Dienstleister, Unternehmensberater, Werbeagenturen und Werbegrafikbüros; weiters Lagerbetriebe für Waren und Betriebsmittel mit einer Betriebsfläche bis 600 m² sowie Änderungsschneidereien, Schuhservicebetriebe, Fotografenbetriebe, Kosmetik- Fußpflege-, Massage-, Bandagisten- und Frisörbetriebe.

Die Verordnung beendet die länderweise unterschiedliche Genehmigungspraxis der zuständigen Behörden und schafft durch den klar definierten Entfall der Genehmigungspflicht für bestimmte Betriebstypen mehr Rechtssicherheit. Gewerbebehörden können damit die für komplexere Betriebsanlagenverfahren notwendigen Ressourcen umschichten. Auch die Verwaltungsabläufe beschleunigen sich.

Insgesamt werden bis zu 90.000 bestehende Unternehmen von der neuen Verordnung profitieren: Einerseits müssen 20.000 kleinere Unternehmen, die bereits über eine

Genehmigung verfügen, bei Änderungen an ihrer Betriebsanlage kein gewerberechtliches Verfahren mehr führen. Andererseits besteht für rund 70.000 Betriebe künftig die Rechtssicherheit, dass bei ihnen kein gewerberechtliches Genehmigungsverfahren mehr erforderlich ist, weil österreichweit die gleiche Regelung gilt.

Antwort zu den Punkten 9 bis 11 der Anfrage:

Die in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2270/J genannte Transparenzinitiative im Sinne des Art. 59 der Berufsqualifikationsrichtlinie läuft bis Anfang 2016.

Dr. Reinhold Mitterlehner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-09-24T14:04:26+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtsgesignt.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwfw.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	uzhbRAI4q3Ed+P/jsXNJnrtKZxvvMTdXjhEEEmfBYVK3d6CrhFMcJH/jzPQ3vCh4Q5pvcK9926Vah44MhQAkyJXOpus83WX9uA+S+CBJ2c6nn3v5QoL+yA4O22NGa2xaqC5O8Z0zk4DZ06lR2tRKs7CYjZIDl8jbSC+3EeepRnNqPLa5SO+M/7XZAyikfVC0y/Kq+n60qfxqsP0gB5oU+r7d337THbEYd5SS9fa1HXSMgf46zTW3c00Wl0SQFr+wc1oVII GIY7EsHEEr0lxAJ0l7V9+4kgix7ZCkjxq5JpvA9k/FgpcCC1hN+oK67XC1dYAj2q1YNZBuP/hcfdw==	

